

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

41. Jahrgang

Freitag, 07. Januar 2011

Ausgabe 1

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.

Herzliche Einladung zum Neujahrsempfang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Namen des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und persönlich wünsche ich Ihnen alles Gute, Glück und Gesundheit im neuen Jahr 2011.

Ich wünsche allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich im Gemeinderat, in den Vereinen, bei den Kirchen und in anderen Institutionen im Ort engagieren, gute Ideen und viel Schaffenskraft im neuen Jahr.

All denen, die sorgenvoll das neue Jahr beginnen, wünsche ich viel Kraft und Gottes Segen.

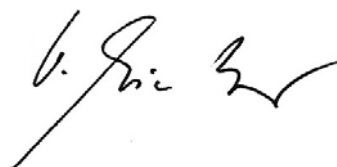
Ich möchte meine guten Wünsche verbinden mit der herzlichen Einladung zum diesjährigen Neujahrsempfang am

**Montag, 10. Januar 2011, um 19.00 Uhr,
in die Turnhalle der Gottenheimer Schule.**

Musikalisch begleitet vom Akkordeonspielring werden wir Rückblick und Vorausschau halten und die Projekte würdigen, die im vergangenen Jahr umgesetzt wurden.

Für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger halten wir Sitzgelegenheiten bereit.

Ich freue mich sehr, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen.



Ihr
Volker Kieber
Bürgermeister

Badenova übernimmt in Gottenheim Stromkonzession von der EnBW



Freuen sich auf die Zusammenarbeit (von links): Badenova-Vorstand Mathias Nikolay, Bürgermeister Volker Kieber und Johann-Martin Rogg, der bei Badenova das Geschäftsfeld Wasser und Kommunen leitet.

Im Gottenheimer Rathaus wurde kurz vor Weihnachten der neue Strom-Konzessionsvertrag mit Badenova unterzeichnet. Damit wechselt die Gemeinde Gottenheim nach mehr als 30 Jahren den Stromversorger. Nach intensiven Diskussionen war der Wechsel von der EnBW zu Badenova kürzlich im Gemeinderat einstimmig beschlossen worden.

Für Bürgermeister Volker Kieber ist der neue Strom-Konzessionsvertrag mit Badenova ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einer ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge. Erst im April vergangenen Jahres war Gottenheim im Rahmen des Kompass-Modells von Badenova erster Gesellschafter des Energieversorgers geworden. „Als kommunal getragenes und auf eine regenerative Energiepolitik ausgerichtete Unternehmen ist Badenova für Gottenheim der ideale Partner – auch bei der Stromversorgung“, betonte Kieber nach der Vertragsunterzeichnung am 22. Dezember 2010. Er selbst ist im Dezember 2010 als Privatmann ebenfalls Kunde bei Badenova geworden und bezieht



jetzt Ökostrom von Badenova. „Es würde mich freuen, wenn viele Bürgerinnen und Bürger es mir nach machen“, so der Bürgermeister. Ein besonderer Bonus bei der Zusammenarbeit mit Badenova im Kompass-Modell sei auch die Bereitstellung eines Energieberaters, der die Gemeinde bei zukunftsweisenden Projekten unterstützt. „Wir haben schon einige kommunale Dächer gefunden, die sich für Photovoltaik eignen“, freut sich Kieber. Weitere Projekte sind geplant: etwa die Nutzung von anfallender Energie bei der Produktion in Gottenheimer Unternehmen oder die Nutzung der Wasserkraft.

Für Badenova-Vorstand Mathias Nikolay ist der Gottenheimer Wechsel zu Badenova auch ein Signal in die Region: „Dies ist der erste Stromkonzessions-Vertrag dieser Art, den wir unterschreiben. Unsere Strategie ist es, für die Gemeinden eine verlässliche Größe zu sein. Unsere kommunale Energiepolitik werden wir in diesem Sinne konsequent fortsetzen.“

Bisher hatte in Gottenheim die EnBW die Stromkonzession gehalten, nachdem der EnBW-Vorgänger Badenwerk 1973 das damals gemeindeeigene Stromnetz übernommen hatte. Insgesamt hatten sich drei Unternehmen um die Konzession in Gottenheim beworben. Den Wechsel zu Badenova begründeten Verwaltung und Gemeinderat mit der kommunalen und ökologischen Ausrichtung der Badenova. „Letztlich hat bei der Entscheidung auch die jüngste Atomdiskussion eine Rolle gespielt“, erläutert Gottenheims Bürgermeister Volker Kieber. Er sprach von einer „politischen Entscheidung“, bei der die

klare ökologische, regionale und dezentrale Ausrichtung der Badenova den Ausschlag gegeben habe.

Privatkunden aus Gottenheim, die Badenova-Strom beziehen wollen, werden – wie alle anderen Privatkunden von Badenova auch – vom 1. Januar 2011 an zu 100 Prozent aus regenerativen Energien versorgt. Der Strom bleibt wie schon seit Anfang 2008 atomstromfrei, wird zum Jahresanfang 2011 aber vollständig aus Wasserkraft erzeugt. Damit hat Badenova einen weiteren Schritt getan, um das Ziel zu erreichen, bis 2015 vollständig auf Atomstrom zu verzichten.

In den kommenden Wochen werden auch Weisweil, Pfaffenweiler und Ebringen ihre neue Stromkonzession mit Badenova besiegeln. Die beiden Letztgenannten sind im Dezember 2010 im Rahmen des Beteiligungsmodells „Kompass“ neue Anteilseigner von Badenova geworden. Insgesamt haben damit in den letzten Wochen und Monaten fünf Kommunen (darunter auch die Stadt Neuenburg am Rhein) sowie der Gewerbepark Breisgau als kommunaler Zweckverband ihre Stromkonzessionen an Badenova vergeben.

Mit einem Konzessionsvertrag räumt eine Gemeinde dem Energieversorger das Recht ein, Gemeindegrundstücke, öffentliche Straßen, Wege und Plätze für das Verlegen von Versorgungsleitungen zu nutzen. Dafür entrichtet dieser an die Kommune eine jährliche Konzessionsabgabe. Die Verträge haben jeweils eine Laufzeit von 20 Jahren.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wichtig * Wichtig * Wichtig*

Ablesen der Wasserzählerstände – verlängerter Abgabetermin

Die Selbstablesbriefe für den Wasserzählerstand sind mittlerweile zugestellt.

Wir bitten die Verbraucher, den dafür vorgesehenen Abschnitt ausgefüllt bis spätestens 11. Januar 2011 an die Gemeinde zurückzugeben. Die Rückmeldung kann auch per E-Mail (steueramt@gottenheim.de, kasse@gottenheim.de, oder über Internet www.gottenheim.de) erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Weber, Tel. 9811-16, gerne zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung für die Grundsteuerzahler der Gemeinde Gottenheim

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche

Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2010 an die Gemeinde Gottenheim zu entrichten haben, hiermit öffentlich festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2011 zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2011 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grund-Steuer-Änderungsbescheid in dem Feld „Raten Folgejahr“ angegebenen Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01. Juli 2011 zu zahlen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt. Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten beim Rechnungsamt der Gemeinde Gottenheim, Steueramt, Frau Weber, Hauptstr. 25, 79288 Gottenheim, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann gemäß §§ 68 – 70 der Verwaltungsgerichts-

ordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I, Seite 17) innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Rechnungsamt – Steueramt – der Gemeinde Gottenheim, Hauptstr. 25, 79288 Gottenheim, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, eingelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Gemeinde Gottenheim eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Gottenheim, den 07. Januar 2011

*Volker Kieber
Bürgermeister*



Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.12.2010 den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2009 nach § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt festgestellt:

	Euro
Die Bilanzsumme beträgt	1.055.393,96
davon entfallen auf der Aktivseite	
- auf das Anlagevermögen	1.038.204,00
- auf das Umlaufvermögen	17.189,96
davon entfallen auf der Passivseite	
- auf das Eigenkapital	75.434,40
- auf die empfangene Ertragszuschüsse	93.781,00
- Rückstellungen	3.800,00
- auf die Verbindlichkeiten	882.378,56
Die Jahreserfolgsrechnung schließt zum 31.12.2008 wie folgt ab:	
Erträge	217.188,84
Aufwendungen	218.602,30
Jahresverlust	1.413,46
Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.	

Der Jahresabschluss 2009 mit Lagebericht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes an sieben Tagen, und zwar von **Montag, dem 10.01.2011 bis Dienstag, dem 18.01.2011** je einschließlich im Rathaus, 1. OG, Rechnungsamt, zur Einsicht öffentlich aus.

Gotthenheim, den 20.12.2010

Volker Kieber, Bürgermeister

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.12.2010 den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2009 nach § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt festgestellt:

	Euro
Die Bilanzsumme beträgt	2.759.878,96
davon entfallen auf der Aktivseite	
- auf das Anlagevermögen	2.701.014,00
- auf das Umlaufvermögen	58.864,96
davon entfallen auf der Passivseite	
- auf das Eigenkapital	0,00
- auf die empfangene Ertragszuschüsse	1.269.314,00
- Rückstellungen	64.940,36
- auf die Verbindlichkeiten	1.425.624,60
Die Jahreserfolgsrechnung schließt zum 31.12.2008 wie folgt ab:	
Erträge	321.807,96
Aufwendungen	321.807,96
Jahresergebnis	0,00

Der Jahresabschluss 2009 mit Lagebericht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes an sieben Tagen, und zwar von **Montag, dem 10.01.2011 bis Dienstag, dem 18.01.2011** je einschließlich im Rathaus, 1. OG, Rechnungsamt, zur Einsicht öffentlich aus.

Gotthenheim, den 20.12.2010

Volker Kieber, Bürgermeister



Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung 2009 gemäß § 95 GemO

Gemäß § 95 Abs.2 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 17.12.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 mit nachfolgenden Ergebnissen festgestellt:

	Euro	Euro
1. Den Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf einheitlich den Vermögenshaushalt desgl. den Gesamthaushalt desgl. das Sachbuch für haushaltsneutrale Vorgänge		3.601.113,04 2.311.566,29 5.912.679,33 5.437.158,56
2. Die Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt		477.026,29
3. Zuführung an die allgemeine Rücklage Der Endstand der allgemeinen Rücklage wird auf festgestellt.	1.064.055,25	2.032.910,38
4. Das Anlagevermögen (Aktiva) vermehrt sich um auf Das Deckungskapital (Passiva) vermehrt sich um auf Die Schulden (Passiva) vermindern sich um auf	702.664,00 591.315,82 7.551,78	19.517.701,00 19.234.812,52 282.888,48
5. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Jahresrechnung werden genehmigt.		
6. Auf die Bildung von Haushaltsresten wird verzichtet.		
7. Der Vermögens- und Rechenschaftsbericht wird zur Kenntnis genommen und - nicht - beanstandet.		

Die Jahresrechnung 2009 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom **Montag, dem 10.01.2011 bis Dienstag, dem 18.01.2011**, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden im Rathaus, 1. OG, Rechnungsamt, öffentlich aus.

Gottenheim, den 20.12.2010



Volker Kieber, Bürgermeister



Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg

Feststellung der Jahresrechnung 2009 des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg hat das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 in der öffentlichen Verbandsversammlung am 21. Dezember 2010 gemäß § 95 GemO festgestellt.

Schneckenburger
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Gottenheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

SATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr Gottenheim (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG)

hat der Gemeinderat am 17.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Gottenheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Gottenheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer ge-

genwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,



4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag

eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.



(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Beibehaltung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen

und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzab-

teilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.



(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Geräte- warte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinstellungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter.

Sofern der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 14

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber

mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben

bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08.03.1965, geändert mit Satzung vom 29.04.1991 außer Kraft.

Gottenheim, den 20.12.2010

gez. Kieber, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.





Der Mikrozensus startet wieder im Januar 2011

Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, bittet rund 48 000 Haushalte in Baden-Württemberg um Unterstützung.

Am 10. Januar 2011 startet in Baden-Württemberg, wie auch in ganz Deutschland, die Befragung zum Mikrozensus 2011. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Befragung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, die seit 1957 jedes Jahr bei 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland durchgeführt wird. In Baden-Württemberg werden jährlich rund 48 000 Haushalte durch das Statistische Landesamt befragt. Zusammen mit dem Mikrozensus wird in allen auskunftspflichtigen Haushalten auch die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt.

(Hinweis an die Redaktionen: Der Mikrozensus wird im Jahr 2011 parallel zur großen EU-weiten Volkszählung „Zensus 2011“ durchgeführt. Diese startet am 9. Mai 2011, die Vorbereitungen sind angelaufen. Weitere Informationen unter www.statistik-bw.de Pressemitteilung Nr. 262/2010 „Zensus – Wissen, was morgen zählt“ und Nr. 361/2010 „88 Erhebungsstellen in Baden-Württemberg für den Zensus 2011“.)

Die Stichprobenauswahl des Mikrozensus ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Danach werden bei der Stichprobenziehung Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen durch ein mathematisches Zufallsverfahren ausgewählten Gebäuden wohnen, sind auskunftspflichtig. Die vom Gesetzgeber angeordnete Auskunftspflicht dient dazu, dass mit dem Mikrozensus zuverlässige und aktuelle statistische Informationen bereitgestellt werden können.

Der Mikrozensus wird als so genannte unterjährige Erhebung durchgeführt. Das heißt, der Stichprobenumfang von etwa 48 000 Haushalten wird gleichmäßig auf alle Monate und Wochen des Jahres verteilt. Somit werden in Baden-Württemberg pro Woche rund 920 Haushalte von den Interviewern des Statistischen Landesamtes befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf die Woche vor dem Interview. Die Vorteile dieses unterjährigen Erhebungskonzeptes liegen in der höheren Aktualität und Qualität der Ergebnisse, die als Quartals- und als Jahresdurchschnittsergebnis vorliegen werden und sowohl saisonale Spitzen als auch flexible Arbeitsverhältnisse abbilden können.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Die Interviewerinnen und Interviewer (auch Erhebungsbeauftragte genannt), die die Mikrozensusbefragung durchführen, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Erhebungsbeauftragten kündigen sich einige Tage vor ihrem Besuch schriftlich bei den Haushalten an und übergeben mit dieser Ankündigung zudem auch Informationsmaterial über die

Erhebung. Die Erhebungsbeauftragten weisen sich mit einem Interviewerausweis des Statistischen Landesamtes aus. Die Befragung wird mit einem Laptop durchgeführt. Der Einsatz der Laptops dient der Beschleunigung der Datenaufbereitung im Statistischen Landesamt und erleichtert Befragten und Interviewern die Arbeit bei der Erhebung.

Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, bittet alle auskunftspflichtigen Haushalte um Unterstützung: „Um repräsentative Ergebnisse zu gewinnen, ist es notwendig, dass alle in die Erhebung einbezogenen Haushalte die Fragen des Mikrozensus beantworten. Die Auskünfte von älteren Personen oder Rentnern sind genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten, Selbstständigen, Studenten oder Erwerbslosen.“ Um qualitativ zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, hat der Gesetzgeber daher die meisten Fragen mit einer Auskunftspflicht belegt. Das Statistische Landesamt bittet jedoch, auch die freiwilligen Fragen zu beantworten.

Die Daten des Mikrozensus bilden für Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Presse und nicht zuletzt für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine unverzichtbare und aktuelle Informationsquelle über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Berufsstruktur und die Ausbildung. Meldungen wie z.B. „Jeder vierte Erwerbstätige im Land zählt zu den atypisch Beschäftigten“, „Nahezu die Hälfte der erwachsenen Baden-Würtemberger hat Übergewicht“, „Frauen zum im Alter finanziell schlechter gestellt als Männer“, „Anteil der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg im Bundesvergleich am geringsten“, „Armut trifft bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker“ oder „Berufliche Qualifikation: Frauen holen auf“ basieren auf Ergebnissen des Mikrozensus.

Die Mikrozensusergebnisse für Baden-Württemberg werden vom Statistischen Landesamt fortlaufend veröffentlicht und stehen jedermann zur Verfügung. Ausgewählte Ergebnisse des Mikrozensus sind auch per Internet unter www.statistik-bw.de abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
70158 Stuttgart
Tel. 0711 641-2971 oder -2513
Mail: mikrozensus@stala.bwl.de



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte in den Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg vom 20.12.2010.

Auf dem Gebiet der Gemeinden Neuenburg, Auggen, Müllheim, Buggingen, Heitersheim, Bad Krozingen, Breisach, Schallstadt, Eichstetten, Ehrenkirchen, Hartheim und der Stadt Freiburg (St. Georgen, Opfingen und Waltershofen) wurde der als Quarantäneschädling eingestufte Westliche Maiswurzelbohrer *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte festgestellt.

Zur Bekämpfung des Schädlingsergeht auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003-K(2003/766/EG) -, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABL. EG Nr. L 209 S.13), der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006 (ABL. EG Nr. L 255 S. 30) und den §§ 4 – 7 und 8a der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) vom 10. Juli 2008 (eBAnz. 2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2865), folgende

Anordnung:

1. Gebietsausweisung

Es wird für das gesamte Gebiet des **Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und des Stadtkreises Freiburg** ein Eingrenzungsgebiet festgesetzt.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung in dem Eingrenzungsgebiet

2.1 Im Jahr 2011 darf auf den Flächen, auf denen 2010 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, kein Mais angebaut werden. Dies kann auch für die angrenzenden Flurstücke festgelegt werden. Die genaue Bestimmung der betroffenen Flächen erfolgt durch Einzelanordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Das Gleiche gilt für die Maisflächen, auf denen in den Folgejahren der Maiswurzelbohrer auftritt.

2.2 Auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil (ausgenommen St. Ulrich), Breisach am Rhein, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Gundelfingen (ausgenommen Wildtal), Hartheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim (ausgenommen Niederweiler), Neuenburg, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen, Sulz-



burg (nur Laufen), Umkirch, Vogtsburg, Wittnau und Stadtkreis Freiburg (ausgenommen Ebnet und Kappel) darf Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre zweimal auf einem Schlag angebaut werden. Dasselbe gilt bei Flurstücken nach dem amtlichen Flurstücksverzeichnis. Für den Beginn der Fruchtfolge ist die im Jahr 2011 angebaute Frucht maßgeblich. Bei einer erneuten Feststellung von Maiswurzelbohrerfängen in den Folgejahren (ab 2011) in erhöhter Anzahl hat unter Berücksichtigung der räumlichen Befallsdichte in der Umgebung im Folgejahr ein Fruchtwechsel zu erfolgen. Die Festlegung erfolgt durch Einzelanordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde.

2.3 Saatmais kann in Folge angebaut werden, wenn jährlich eine Bekämpfung gegen die Larven des Schadorganismus und gegen den adulten Käfer erfolgt. Dies gilt auch beim Auftreten des Schädlings. Die Maßnahme Nr. 2.1 findet insoweit auf Saatmaisproduktionsflächen keine Anwendung.

2.4 Auf Maisflächen sind im Eingrenzungsgebiet, auf denen der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, verwendete landwirtschaftliche Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Flächen von Erde und Ernterückständen zu reinigen.

2.5 Erde von Maisflächen, auf denen 2010 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, darf nicht aus dem Eingrenzungsgebiet verbracht werden. Das Gleiche gilt für die Maisflächen, auf welchen der Maiswurzelbohrer in den Folgejahren auftritt.

2.6 Maisdurchwuchs auf Flächen, auf denen auf Grund der Fruchtfolgeverordnung kein Mais stehen darf, ist bis zum Ablauf des 14. Juni eines jeden Jahres zu beseitigen.

2.7 Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen.

2.8 Zur Überwachung des Auftretens des Schaderregers führt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Hilfe geeigneter Lockstofffallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßige Kontrollen durch. Die Aufstellung und Überwachung der Lockstofffallen ist zu dulden.

2.9 Alle Maisflächen dürfen bei stärkerem Auftreten des Westlichen Maiswurzelbohrers im notwendigen Umfang unverzüglich und in der Folge mindestens ein weiteres Mal nach Anweisung des Landratsamtes durch einen vom Land beauftragten Lohnunternehmer mit einem Insektizid behandelt werden. Die Behandlung dieser Flächen ist zu dulden.

2.10 Soweit ein Betroffener die Behandlung selbst vornehmen möchte, hat er dies auf nähere Anweisung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und auf eigene Kosten vorzunehmen und dem Landratsamt unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Tage nach Auftreten des Schädlings mitzuteilen.

3. Ergänzende Regelungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 9 MaiswBekV i.V.m. § 40 PflSchG verfolgt werden.

- II. Der sofortige Vollzug der Ziff. 1 und 2 dieser Entscheidung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung in der örtlichen Presse als bekannt gegeben.
- IV. Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei den Bürgermeisterämtern des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sowie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, während der allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamtes unter <http://www.breisgau-hochschwarzwald.de> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, Europaplatz 3, 79206 Breisach, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg i. Br. erhoben wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss er innerhalb der Monatsfrist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Regierungspräsidium Freiburg eingegangen sein.

Freiburg, den 20.12.2010

gez. Unsel
Erster Landesbeamter

DAS RATHAUS INFORMIERT



Frau Olga Freidel feierte am 24. Dezember im Seniorensitz unter den Kastanien ihren 75. Geburtstag

Bürgermeister-Stellvertreter Lothar Zängerle gratulierte Frau Freidel namens der ganzen Bürgerschaft und überbrachte ein Präsent der Gemeinde mit den besten Wünschen für noch viele glückliche und zufriedene Jahre.

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die nächste Bürgersprechstunde ist am

Dienstag, 11. Januar 2011,
in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

im Rathaus Gottenheim.

Bürgermeister Volker Kieber steht Ihnen für Fragen, Anregungen etc. gerne zur Verfügung.

Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitten einen Termin bei Frau Bruder, Tel.: 9811-12.

Keine Lohnsteuerkarte 2011

Das Bundesinnenministerium der Finanzen informiert, dass es ab 2011 keine Papierlohnsteuerkarten mehr gibt. Stattdessen wird ein elektronisches Verfahren eingeführt. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält 2011 ihre Gültigkeit.

Zuständig für Änderungen der Lohnsteuerklassen, Eintragung von Kindern und Freibeträgen mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2011 ist das Finanzamt.

Mehr Infos unter: www.elster.de.

Das Faltblatt „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ ist im Bürgerbüro erhältlich.

Bürgerbüro



**Abfallwirtschaft (ALB)
Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

Weihnachtsbaum-Sammlung

Der Sportverein Gottenheim – Jugendabteilung – führt am Samstag, 08.1.2011 ab 8.00 Uhr eine Weihnachtsbaum-Sammlung durch.

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- **rechtzeitig** zur Abfuhr am **Straßenrand** und für die **Einsammler gut sichtbar** bereitgestellt,
- **vollständig** abdekoriert ist.

Der Verein ist angewiesen, nicht vollständig abgeschmückte Bäume stehen zu lassen. Nicht mitgenommen Bäume sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen bzw. auf der Schnittgut-Sammelstelle sauber abzugeben.

Falls Sie noch Fragen haben: Ansprechpartnerin bei der ALB ist Frau Wiehler, 0761 2187-8861, **Abfallberatung des Landkreises, Telefon: 01802 254648.**

Vorübergehende Schließung der Grünschnitt-Sammelstelle Bötzingen

Schnittgut-Annahme auf dem Recyclinghof während den Bauarbeiten ab dem 12.01.2011

In der Zeit vom 12.01.2011 bis voraussichtlich Ende Februar 2011 wird die Grünschnitt-Sammelstelle Bötzingen asphaltiert und muss deshalb geschlossen bleiben. Auf dem Recyclinghof können Sie kleine Mengen an Schnittgut anliefern. Es gelten dieselben Anlieferbedingungen wie auf der Sammelstelle, allerdings mit der Einschränkung, dass nur Kleinmengen (maximal ein PKW-Anhänger) abgegeben werden können und das Schnittgut von Ihnen in eine Mulde gefüllt werden müssen.

Zu der Abgabe auf dem Recyclinghof Bötzingen haben Sie die Möglichkeit ihr Schnittgut auf die Schnittgut-Annahmestellen der ALB in den Nachbargemeinden zu bringen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auf den Annahmestellen betriebsbedingt unterschiedliche Annahmebedingungen gelten. Diese finden Sie auf der Internet-Seite des Landkreises unter www.breisgau-hochschwarzwald.de oder können Sie gerne bei der ALB nachfragen.

Öffnungszeiten der Annahmestellen in der Region:

Recyclinghof Breisach	Montag	16.00	19.00
	Freitag	16.00	19.00
Ecke Hafestraße/	Samstag	9.00	12.00
Wiedengrün			
Annahmestelle bei der Kläranlage Breisach, Himmelsstiege	Samstag	8.00	12.00
Recyclinghof Ihringen	Donnerstag	8.00	11.00
	ehemalige Kläranlage	Samstag	9.00 13.00
Grünschnitt-Sammelstelle Gottenheim	Samstag	10.00	12.00

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Wiehler, 0761 2187-8861 oder die Abfallberatung des Landkreises, 0180 2254648.

Papiersammlung

Der Zeltclub Gottenheim sammelt am

Samstag, 15. Januar 2011

Altpapier ein.

Unterstützen Sie den Zeltclub, indem Sie das Altpapier gebündelt bereitstellen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Bürgermeisteramt

Fundsachen / Warenbörse

- Audi-Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln
- Schlüssel mit Anhänger „Beimer 1. OG“

Die Fundsachen können im Rathaus abgeholt werden.

Zu verschenken

Holzofen Neff, Tel.: 9472666

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis

Datum:	28.12.2010
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	50
Messpunkt:	L 115, Umkircher Straße
Einsatzzeit:	10.01 – 14.05 Uhr
Gemessene Fahrzeuge:	1 493
Beanstandungen:	214
Höchstgeschwindigkeit:	80

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.12.2010

Zu TOP 1:

Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.11.2010

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.11.2010 wurde über die Vergabe des gemeindeeigenen Baugrundstücks Flst. Nr. 7274 und einzelne Vergabemodalitäten sowie über die Anmietung eines Gebäudes in der Hauptstraße zur Unterbringung einer Familie und die dazu erforderlichen Verträge beschlossen.

Zu TOP 2:

Anfragen der Einwohner/-innen

Es wurden keine Anfragen vorgebracht.

Zu TOP 3:

Vergabe von Arbeiten zur Herstellung der im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes geplanten Neubauten der Vereinsheime des Sport- und Tennisvereins:

- a. Fenster- und Rollladenbauarbeiten.
- b. Estricharbeiten.
- c. Gipsarbeiten.
- d. Arbeiten zum Abbruch des Vereinsheims des Tennisclubs.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war der Architekt, Herr Ristau, anwesend.

**Zu a.**

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch den Architekten, Herrn Ristau, wurde vom Gemeinderat beschlossen, der vom Sportverein Gottenheim bzw. vom Tennisclub Gottenheim vorgesehenen Vergabe der vom Architekturbüro Ristau im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes zur Herstellung der Neubauten der Vereinsheime des Sport- und Tennisvereins ausgeschrieben Fenster- und Rollladenbauarbeiten an die Firma Sebnitzer Fensterbau zu folgenden Angebotspreisen zuzustimmen: Los 1, Sportheim SVG, Angebotspreis 29.219,54 Euro brutto / Los 2, Tennisheim Angebotspreis 15.419,12 Euro brutto.

Zu b.

Der Sachverhalt wurde von Herrn Ristau erläutert. Danach vom Gemeinderat beschlossen, der vom Sportverein Gottenheim bzw. vom Tennisclub Gottenheim vorgesehenen Vergabe der vom Architekturbüro Ristau im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes zur Herstellung der Neubauten der Vereinsheime des Sport- und Tennisvereins Gottenheim ausgeschrieben Estricharbeiten an die Fa. Seywald, Teningen-Nimburg zu folgenden Angebotspreisen zuzustimmen: Sportheim SVG, Angebotspreis 7.784,51 Euro brutto / Tennisheim, Angebotspreis 2.840,17 Euro brutto.

Zu c.

Nach Vortrag des Sachverhalt durch Herrn Ristau wurde vom Gemeinderat beschlossen, der vom Sportverein Gottenheim bzw. vom Tennisclub Gottenheim vorgesehenen Vergabe der vom Architekturbüro Ristau im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes zur Herstellung der Neubauten der Vereinsheime des Sport- und Tennisvereins Gottenheim ausgeschrieben Gipsarbeiten an die Fa. Kiefer, Pfaffenweiler zu folgenden Angebotspreisen zuzustimmen: Sportheim SVG, Angebotspreis 48.360,86 Euro brutto / Tennisheim, Angebotspreis 23.949,42 Euro brutto.

Zu d.

Der Sachverhalt wurde von Herrn Ristau erklärt. Danach wurde vom Gemeinderat beschlossen, der vom Tennisclub Gottenheim vorgesehenen Vergabe der vom Architekturbüro Ristau im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes zum Abbruch der Vereinsheims des Tennisclubs ausgeschrieben Arbeiten an die Fa. Maucher, Gottenheim zum Angebotspreis von 18.564,- Euro zuzustimmen.

Zu TOP 4:

Vergabe von Arbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes:

- a. Arbeiten zur Herstellung der Tennisplätze.
- b. Arbeiten zur Herstellung der Beregnungsanlage für die Tennisplätze.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war der Diplomingenieur, Herr Biechele, anwesend. Nach Erläuterung der Sachverhalte zu TOP 4a und b durch Herrn Biechele wurden vom Gemeinderat nach kurzer Diskussion folgende Beschlüsse gefasst:

Zu a.

Der vom Tennisclub Gottenheim vorgesehenen Vergabe der vom Ingenieurbüro biechele infra consult im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes ausgeschrieben Arbeiten zur Herstellung der Tennisplätze an die Firma bau + grün, Sinzheim zum Angebotspreis von 113.121,40 Euro (ohne Beregnungsanlage) wird zugestimmt.

Zu b.

Der vom Tennisclub Gottenheim vorgesehenen Vergabe der vom Ingenieurbüro biechele infra consult im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportgeländes ausgeschrieben Arbeiten zur Herstellung der Beregnungsanlage für die Tennisplätze an die Firma nu-systems, Müllheim zum Angebotspreis von 7.107,47 Euro wird zugestimmt.

Zu TOP 5:

Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garagen in der Rathausstr. 1

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch den Verwaltungsmitarbeiter, Herrn Schupp, und kurzer Diskussion wurde vom Gemeinderat beschlossen dem Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garagen in der Rathausstr. 1 unter Befreiung von der im Bebauungsplan „Ortsbebauungsplan Unterdorf“ festgesetzten Dachneigung das Einvernehmen zu erteilen.

Zu TOP 6:

Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Rechnungsjahr 2009

Nach Erläuterung durch den Rechnungsamtsleiter, Herrn Barthel, und Beratung wurde der Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom Gemeinderat unter anderem mit einer Bilanzsumme von 2.759.878,96 Euro und mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von jeweils 321.807,96 Euro festgestellt.

Zu TOP 7:

Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2009

Der Sachverhalt wurde zunächst durch den Rechnungsamtsleiter, Herrn Barthel, dargelegt. Nach Diskussion stellte der Gemeinderat den Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung unter anderem mit einer Bilanzsumme von 1.055.393,96 Euro, mit Erträgen in Höhe von 217.188,84 Euro, mit Aufwendungen in Höhe von 218.602,30 Euro und mit einem sich daraus

ergebenden Jahresverlust in Höhe von 1.413,46 Euro fest.

ZU TOP 8:

Feststellung der Jahresrechnung 2009

Nach vorangegangener Darstellung des Sachverhalts durch den Rechnungsamtsleiter, Herrn Barthel, und erfolgter Beratung wurde die Jahresrechnung 2009 mit ihren Ergebnissen vom Gemeinderat festgestellt.

Zu TOP 9:

Neuaufnahme von Darlehen in den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Vom Gemeinderat wurde nach Erläuterung des Sachverhalts durch den Rechnungsamtsleiter, Herrn Barthel, und anschließender Diskussion beschlossen zu den in der Sitzung dargestellten Konditionen bei der L-Bank für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung einen Kredit in Höhe von 743.152,- Euro und für den Eigenbetrieb Wasserversorgung einen Kredit in Höhe von 191.000,- Euro sowie bei der Sparkasse Stauf-Breisach für den Eigenbetrieb Wasserversorgung einen Kredit in Höhe von 274.570,- Euro aufzunehmen.

Zu TOP 10:

Vergabe der Stromlieferung für die öffentlichen Gebäude sowie für die Straßenbeleuchtung

Nach erfolgter Darstellung des Sachverhalts durch den Rechnungsamtsleiter, Herrn Barthel, und Beratung wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass zur Versorgung der öffentlichen Gebäude und der Straßenbeleuchtung in Gottenheim Ökostrom eingesetzt werden soll und dass die Belieferung mit Ökostrom an den günstigsten Anbieter, die badenova AG & Co. KG vergeben wird.

Zu TOP 11:

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gottenheim (Feuerwehrsatzung)

Der Rechnungsamtsleiter, Herr Barthel, erläuterte zunächst kurz den Sachverhalt. Daraufhin wurde vom Gemeinderat die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gottenheim (Feuerwehrsatzung) entsprechend der in der Sitzung vorgelegenen Fassung beschlossen.

Zu TOP 12:

Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde aufgrund der maßgeblichen Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr bei dessen Erstellung vom Feuerwehrkommandanten, Herrn Braun, vorgestellt. Nach anschließender Diskussion wurde vom Gemeinderat beschlossen, dem



Feuerwehrbedarfsplan mit dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Finanzmittel für die darin vorgesehenen Beschaffungen zuzustimmen.

Zu TOP 13:

Anfragen des Gemeinderates – Informationen

Vom Bürgermeister, Herr Kieber, bzw. vom Hauptamtsleiter, Herr Klank, wurde über Folgendes informiert:

- Der Bürgermeister, Herr Kieber, informierte über das sehr gute Ergebnis der beim Seniorenrat „Unter den Kastanien“ durchgeführten Qualitätsprüfung des medizinischen Dienstes der Krankenkassen.
- Der Hauptamtsleiter, Herr Klank, erläuterte kurz einen zum Neubau der Tennisplätze vom Ingenieurbüro biechele infra consult vorgelegten Ingenieurvertrag. Außerdem wurden von ihm vorgesehene Nachträge des Ingenieurbüros biechele infra consult zu dem für die Verlagerung des Sportgeländes mit dem Sportverein Gottenheim bereits bestehenden Ingenieurvertrag angesprochen.
- Der Bürgermeister, Herr Kieber, ging auf den Zensus 2011, dessen Zielsetzung in der Erhebung der Einwohnerzahlen und in der Gewinnung wichtiger Strukturdaten besteht, ein. Außerdem wurde von ihm und Herrn Klank noch die erforderliche Unterstützung durch Interviewer/-innen und deren Anwerbung angesprochen.
- Herr Klank informierte kurz über die Notwendigkeit der Bildung von Wahl- und Briefwahlvorständen für die am 27.03.2011 stattfindende Landtagswahl.
- Von Bürgermeister Kieber wurde noch auf die von der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden für den

katholischen Kindergarten unter der Voraussetzung der vollen Kostenübernahme durch die Gemeinde zugesagte personelle Umsetzung des zwischenzeitlich genehmigten Modellprojektes „Bildungshaus“ eingegangen.

Zu TOP 14:

Anfragen der Einwohner/-innen

Es wurden keine Anfragen vorgebracht.



Landesweiter Preis für „Kaiserlich genießen“

PLENUM und Naturgarten Kaiserstuhl GmbH gewinnen den Ideenwettbewerb Genießerland Baden-Württemberg

Mit dem Projekt „Kaiserlich genießen – Naturerleben und Genuss im Naturgarten Kaiserstuhl“ sind Kaiserstuhl und Tuniberg Gewinner des Ideenwettbewerbs Genießerland Baden-Württemberg. Den Ideenwettbewerb haben das Wirtschaftsministerium und die Tourismus Marketing Gesellschaft des Landes Baden-Württemberg mit einem Preisgeld von 5 000,- Euro dotiert.

Insgesamt wurden landesweit 10 Gewinner in unterschiedlichen Kategorien gewürdigt. Dem Kaiserstuhl gelang der Sprung auf's Treppchen in der Kategorie Netzwerke und Kooperationen.

So heißt es im Gewinnerschreiben: „Die Jury war übereinstimmend der Meinung, dass Ihr Projekt einen herausragenden Beitrag zum Genießerland Baden-Württemberg leistet und in besonderem Maße geeignet ist, die Genießerland-Idee zu fördern und weiter zu verbreiten. Dafür gebühren Ihnen Lob und Anerkennung.“

Besonderheiten des Projekts sind die Kooperation aller wichtigen Akteure von Kaiserstuhl und Tuniberg in der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH. Das ist in dieser Form einzigartig im Ländle wie auch die Marke „Kaiserlich genießen“, welche viele neue touristische Angebote und besondere Produkte zusammenfasst und vermarktet.

Zum Gesamtthema „Kaiserlich genießen“ zählen touristische Angebote wie die „Kaiserstühler Winzerhotels“ oder das Themenpfad-Netz. Aber auch Produkte wie das „Kaiserstühler Walnussöl“ oder das „Vulkanbrot“ sind wichtige Botschafter der Region. All diese Projekte werden von PLENUM Naturgarten Kaiserstuhl strategisch entwickelt und finanziell gefördert. In der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH wird die Marke „Kaiserlich genießen“ vergeben und die Partner mit Veranstaltungen und dem Verkauf betreut.

Dabei ist es wichtig, immer wieder innovative Einzelprojekte zu fördern aber auch die Gesamtentwicklung und das Plazieren der Region nicht aus den Augen zu verlieren.

Dr. Diana Pretzell, Leiterin der PLENUM-Geschäftsstelle betont, dass dieser Preis allen Partnern und Gesellschafter des Naturgarten Kaiserstuhls gebührt. „Ohne den Einsatz und die Beteiligung aller Partner von Kaiserlich Genießen wären wir nicht so weit gekommen“. Daraus resultiert ein leistungsfähiges Netzwerk in der Region aus der eine nachhaltige Zusammenarbeit entstanden ist. „Darauf können wir Alle stolz sein, auch wenn der Weg nicht immer einfach war.“

Nicht nur die lokalen Produzenten und Partner der Region profitieren davon, sondern auch die Gäste des Kaiserstuhl. Durch die Einführung einer Vielzahl von Qualitätskriterien wird der „Kaiserlich Genießen“ Produktkatalog gerne angenommen.

Die Macher des Markenprogramms sehen diese Auszeichnung als Ansporn weiter an der Entwicklung der Region zu arbeiten und diese gut aufzustellen. Denn trotz des Erfolges ist der Prozess noch lange nicht abgeschlossen. Besonders der kluge Aufbau nachhaltiger Organisationsstrukturen auch nach der Zeit der PLENUM-Förderung, also nach 2014, steht zurzeit im Focus der Arbeit.

FREIWILLIGE FEUERWEHR



**Freiwillige Feuerwehr
Gottenheim**

Einladung zur Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gottenheim

Am Freitag, den 07. Januar 2011 um 20 Uhr findet im Gerätehaus die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gottenheim statt, zu der wir die gesamte Einwohnerschaft recht herzlich einladen!

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Kommandanten
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Vorlesung des Letzt jährigen Protokolls
4. Tätigkeitsbericht des Kommandanten
5. Bericht der Jugendfeuerwehr
6. Bericht des Kassenverwalters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung
9. Wahl des stellvertretenden Kommandanten
10. Wahl des Feuerwehrausschusses
11. Ehrungen und Beförderungen
12. Ansprachen der Gäste
13. Verschiedenes / Vorschau 2011
14. Wünsche und Anträge

Die Freiwillige Feuerwehr Gottenheim würde sich freuen, Sie an diesem Abend bei uns begrüßen zu dürfen und wünscht Ihnen bis dahin schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Grüße
Jens Braun
Kommandant





DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

Pfarrbüro Kirchstraße 10

79288 Gottenheim

Tel. 07665 94768-10

Fax 07665 94768-19

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@se-go.de

Homepage: www.se-gottenheim.de

Notrufhandy Tel. 0176 67246136

(in dringenden Fällen wie Versehgang/
Todesfall)

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag:

09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Gottenheim:

Freitag, 07.01.2011

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**
Eucharistiefeier

18:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Eu-
charistiefeier zur Mitarbeiterdankfeier

Samstag, 08.01.2011 –

Wechsel der Gottesdienstzeit

18:30 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:**

Eucharistiefeier mit Halleluja-Lieder-
buch – Hl. Messe für Hedwig Hunn
geb. Heß; im Gedenken an Therese
und Theodor Kirner



Sonntag, 09.01.2011 –Taufe des Herrn – Wechsel der Gottesdienstzeit

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**
Eucharistiefeier mit Taufe von Christian Phil
Klott

10:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Eu-
charistiefeier

Dienstag, 11.01.2011

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**
Eucharistiefeier

18:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Eu-
charistiefeier, anschl. euchar. Anbetung

Mittwoch, 12.01.2011

08:30 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:** Ro-
senkranz

09:00 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:** Eu-
charistiefeier

Donnerstag, 13.01.2011

08:45 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:**
Ökum. Schüलगottesdienst

18:00 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Ro-
senkranz

18:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Eu-
charistiefeier

Freitag, 14.01.2011

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**
Eucharistiefeier

Samstag, 15.01.2011

10:30 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:** Feier
der Goldenen Hochzeit von Zita und Otto
Hess

18:30 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:** Eu-
charistiefeier – Hl. Messe für Karolina Weber

Sonntag, 16.01.2011

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**
Eucharistiefeier

10:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Eu-
charistiefeier mit Halleluja-Liederbuch

Aktuelle Termine:

Dienstag, 11.01.2011

16:00 Uhr - 18:00 Uhr **Gottenheim,
Grundschule:** Die Pfarrbücherei ist ge-
öffnet

16:30 Uhr **Gottenheim, Zimmer 10:** Pro-
be des Spatzenchors

17:00 Uhr **Gottenheim, Zimmer 10:** Pro-
be des Kinderchors

Firmung 2011

Dieses Jahr findet die Firmung bereits am
29. Mai statt. Das wird für alle Beteiligten
wohl ein wenig stressig. Parallel haben wir
die Erstkommunionfeiern, die Maiandachten
und die Schüler haben im Mai/Juni ihre Ab-
schlussprüfungen.

Leider liegt es nicht in unserer Hand, diesen
Termin zu verschieben, da er für das gesam-
te Dekanat Breisach-Neuenburg gilt.

Umso mehr sind wir auf Unterstützung aus
der Gemeinde angewiesen.

Von daher starten wir diese Aktion:

STELLENANGEBOT

**Wir suchen ehrenamtliche Firmbegleite-
rinnen und Firmbegleiter für die Firmvor-
bereitung 2011**

Aufgaben:

- Gemeinsame Planung und Mitarbeit bei
der Durchführung unserer 3 Firmevents
am 05.02., 09.04., 14.05.2011, jeweils 3
Stunden.
- Unterstützung der Firmanden bei ihren
kirchlichen Projekten

**Vorbereitungstreffen für Firmbeglei-
ter/-innen am 18.01.2011 um 20.00 Uhr
im Pfarrsaal St. Urban in Bötzingen,**

Sie sind:

- engagiert und haben Lust mit Jugendli-
chen zu arbeiten.
- bereit, die Firmevents aktiv mitzugestal-
ten.
- Vater, Mutter, Pate oder Patin und möch-
ten Ihr (Paten-)Kind begleiten.
- ein junger Erwachsener, der seinen
Glauben wichtig findet und ihn weiterge-
ben möchte
- ...

Wir bieten:

- Professionelle Unterstützung bei der
Planung und Durchführung der Firme-
vents und der Projektbegleitung.

- Bescheinigung über die ehrenamtliche
Tätigkeit.
- Möglichkeiten eigene Ideen einzubrin-
gen.
- Und: Spannende Begegnungen mit Ju-
gendlichen aus unserer Seelsorgeein-
heit.

Wenn Sie neugierig geworden sind und Lust
haben mitzumachen, oder wenn Sie noch
mehr über unser Angebot erfahren wollen,
melden Sie sich bitte bei:

Gemeindereferent Hans Baulig,

Tel.-Nr. 07665 94768-12 oder per E-Mail:
hans.baulig@se-go.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Termine Erstkommunion im Januar 2011

Nach den Weihnachtsferien beginnen für
alle angehenden Erstkommunionkinder die
Gruppenstunden!

2. Gruppenleiterinnentreffen

Dienstag, 11.01.2011, um 20.00 Uhr im
Pfarrzentrum Umkirch

*Freitag, 28.01. bis Sonntag, 30.01.: Väter-Kin-
der-Wochenende (Anmeldung und Information
bei Hans Baulig, Tel. 07665 94768-12 oder
hans.baulig@se-go.de)*

**Die Vorstellungsgottesdienste finden
erst im März, am 2. Fastensonntag, statt!**

Sprechzeiten:

Kath. Pfarrbüro

Dienstag und Donnerstag,

09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Telefon 07665 94768-10

Telefax 07665 94768-19

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@se-go.de

Pfarrer Markus Ramminger im Pfarrbüro Gottenheim

Donnerstag, 10:00 bis 12:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Telefon 07665 94768-11

Telefax 07665 94768-19

E-Mail: m.ramminger@se-go.de

Gemeindereferent Cornelia Reisch im Pfarrbüro Umkirch

Freitag, 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Ver-
einbarung

Telefon 07665 94768-32

Fax 07665 94768-39

E-Mail: cornelia.reisch@se-go.de

Gemeindereferent Hans Baulig im Pfarr- büro Gottenheim

Freitag, 11:00 bis 12:30 Uhr und nach Ver-
einbarung

Telefon 07665 94768-12

Telefax 07665 94768-19

E-Mail: hans.baulig@se-go.de



Evangelische Kirche

Bergstraße 38
Tel. 07663 1238 – FAX 99728
Internet: www.ekiboetz.de
E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de

1. Sonntag nach Epiphania, 09.01.2010
09.45 Uhr Gottesdienst zur Melanchthon – Ausstellung
09.45 Uhr Kindergottesdienst findet im Evangelischen Kindergarten statt

Der Wochenspruch für die am Sonntag beginnende Woche steht im Römer 8,14
Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.

Freitag, 07.01.2011
20.00 Uhr Probe Projektchor

Montag 10.01.2011
14.30 Uhr Seniorenkreis in den Räumen der Kirchlichen Sozialstation
20.00 Uhr Probe Kirchenchor

Dienstag 11.01.2011
15.30 Uhr Bastelkreis
20.00 Uhr Probe Projektchor

Mittwoch 12.01.2011
16.00 Uhr Konfirmandenunterricht
17.00 Uhr Mädchenjungschar
20.00 Uhr Probe Ev. Bläserkreis

Donnerstag 13.01.2011
17.30 Uhr Bubenjungschar, Bergstr. 38

Freitag, 14.01.2011
16.15 Uhr Flötenchor
19:00 Uhr Jugendgruppe Esperanza



Gemeinde musiziert für das neue Gemeindehaus

Mit dem Kinderchor, dem Flötenchor, dem Kirchenchor, dem Projektchor und dem Bläserkreis sind in unserer Gemeinde 5 Chöre regelmäßig oder in Projekten im Einsatz und bereichern das gottesdienstliche Leben. Chorleiterinnen und Chorleiter sowie die Chöre haben sich bereit erklärt, ein Konzert zugunsten des neuen Gemeindehauses gemeinsam zu gestalten. Darüber freuen wir uns sehr.

Am Sonntag, dem

**16. Januar 2011 um 17.00 Uhr
in der Evangelischen Kirche**

wird ein abwechslungsreiches, weihnachtliches Programm geboten. Natürlich wird auch unsere Mühleisen-Orgel erklingen.

Der Eintritt ist frei. Spenden für das neue Gemeindehaus sind willkommen. Sie erhalten eine Spendenquittung, wenn ersichtlich ist, von wem die Spende stammt.

Ausstellung in der Evangelischen Kirche zu Bötzingen

2. – 14. Januar 2011

Grenzen überwinden. Die Bedeutung Philipp Melanchthons für Europa. Von Wittenberg bis Siebenbürgen

Die Wanderausstellung der Europäischen Melanchthon-Akademie Bretten ist in ganz Europa unterwegs. Sie besteht aus 20 Tafeln und möchte die Bedeutung Philipp Melanchthons für Europa verdeutlichen. Die Ausstellungseröffnung war bezeichnenderweise in Hermannstadt/Sibiu, Rumänien, der Kulturhauptstadt Europas im Jahr 2007 aus Anlass der 3. Ökumenischen Versammlung der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen.

Aus Anlass des 450. Todestages Melanchthons im Jahr 2010 wurde die Ausstellung bereits in zahlreichen Orten Deutschlands gezeigt.

Öffnungszeiten:

Sonntag von 11.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr
15.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr
Samstag von 11.00 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten des Pfarramts

(in der Bergstraße 38, 1. OG):

Tel. 07663 1238

Dienstag: 09.00 – 13.00 Uhr
und 15.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Internet: <http://www.ekiboetz.de>

E-Mail: ekiboetz@t-online.de

Pfarrer Rüdiger Schulze

Kindergartenstr. 6, 79268 Bötzingen

Tel. 07663 9148912

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrer ab. Taufgespräche und Vorbereitungsgespräche für Ehejubiläen finden in der Regel in der Wohnung der Familie oder des Ehepaares statt, Traugespräche in der Regel im Pfarrhaus. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für die meisten Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit dem Pfarrer in Verbindung.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein gesegnetes Jahr 2011.

Evangelisches Pfarramt

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Volksbildungswerk

Auskunft und Anmeldung für unsere Kurse und Seminare:

Cornelia Jaeger
Hauptstr. 11, Rathaus, 79268 Bötzingen
Tel.: 07663 931020
Fax: 07663 93107720
E-Mail: cornelia.jaeger@boetzingen.de
Internet: www.vbwboetzingen.de

Nach den Weihnachtsferien beginnen folgende Kurse und Seminare:

Bötzingen:
Kochen „Kinder“ – leicht für Kinder ab 6 Jahren
607.020: Montag, 10.01.2011
607.030: Dienstag, 11.01.2011 – voll belegt

jew. 17.00 – 19.00 Uhr, 3 x, Realschule, Raum 001 (Schulküche)

501.030 Mixpickles aus Word, PowerPoint, Outlook

Dienstag, 11.01.2011, 18.30 – 21.30 Uhr, 4 x, Realschule, Multimediaraum, 2. OG

300.030 Eine Woche schonendes Fasten im Alltag (Fasten für Gesunde)

Freitag, 14.01.2011, 19.30 – 21.00 Uhr, 7 x tägliches Treffen außer Sonntag, Realschule, Raum 003

504.010 Computer- und Maschinenschreiben

Freitag, 14.01.2011, 18.30 – 20.30 Uhr, 8 x, Realschule, Multimediaraum, 2. OG

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim.
Herausgeber:

Bürgermeisteramt 79288 Gottenheim
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:

Bürgermeister Kieber;
für den Inseratenteil:

Anton Stähle, Primo-Verlagsdruck
Druck:

Primo-Verlagsdruck

Postfach 2227,

78328 Stockach-Hindelwangen,

Tel. 07771/9317-0,

Telefax: 07771/9317-40,

e-mail: info@primo-stockach.de,

Homepage: www.primo-stockach.de



DIE VEREINE INFORMIEREN



SV Gottenheim e.V.
gegründet 1922

Der SV Gottenheim wünscht allen Einwohnern, Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren ein gutes, glückliches und gesundes Jahr 2011!

Vorankündigung:

Die diesjährige Generalversammlung des SV Gottenheim findet am Freitag, dem 18.02.2011 im Clubheim des SVG statt.

Sachbeschädigung (wer hat's gesehen?)

In der Silvesternacht wurden unter der Pergola Feuerwerkskörper gezündet. Hierbei kam es neben starker Verunreinigung zu Sachbeschädigungen an der bestehenden Pergola und am Kunstrasenplatz.

Wir bitten Zeugen, die den Vorfall beobachtet haben, sich mit dem 1. Vorsitzenden, Herrn Björn Streicher (07665 942834), in Verbindung zu setzen. Eine Anzeige bei der Polizei erfolgt!

Architekt Uwe Ristau aus Gottenheim wirbt ebenfalls mit allen drei Bausteinen Banden- und Internetwerbung sowie einer Werbetafel



Architekt Uwe Ristau vor seiner neuen Bande am Kunstrasenplatz.

Der Architekt Uwe Ristau wohnhaft in der Austraße 20 in Gottenheim unterstützt den Förderverein seit kurzem mit den Bausteinen Banden- und Internetwerbung sowie einer Werbetafel.

Uwe Ristau ist der verantwortliche Architekt für den Clubheimneubau des Sportsvereins auf dem neuen Sportgelände, welches sich derzeit im Bau befindet. Nähere Informationen zu den Leistungsangeboten von Uwe Ristau finden Sie auch auf der unten angegebenen Homepage.

Auch bei Uwe Ristau möchten wir uns ganz herzlich für die tolle Unterstützung bedanken. Unterstützen Sie unsere Sponsoren mit Ihren Einkäufen.

Fühlen auch Sie sich angesprochen, so setzen Sie sich mit dem Förderverein in Verbindung.

Kontaktadresse: Thomas Zimmermann Tel. 0160 97866299 oder besuchen Sie uns im Internet unter www.foerderverein-sv gottenheim.de.

Die Firma Elektro Hagios unterstützt den Förderverein des Sportvereins mit allen drei Bausteinen Banden- und Internetwerbung sowie einer Werbetafel



Bernhard Hagios und Sohn Daniel Hagios vor Ihrer neuen Bande am Kunstrasenplatz.

Die Firma Elektro Hagios in der Hauptstr. 16a in Gottenheim unterstützt den Förderverein seit kurzem mit den Bausteinen Banden- und Internetwerbung sowie einer Werbetafel.

Die Firma Hagios übernimmt Elektroinstallationen jeglicher Art inkl. Installation und Wartung von Photovoltaikanlagen. Nähere Informationen zur Firma finden Sie auch auf unserer unten angegebenen Homepage.

Für die tolle Unterstützung möchten wir uns bei Bernhard und Daniel Hagios herzlich bedanken. Unterstützen Sie unsere Sponsoren mit Ihren Einkäufen.

Fühlen auch Sie sich angesprochen, so setzen Sie sich mit dem Förderverein in Verbindung.

Kontaktadresse: Thomas Zimmermann Tel. 0160 97866299 oder besuchen Sie uns im Internet unter www.foerderverein-sv gottenheim.de.



Gewerbeverein Gottenheim

Der Gewerbeverein Gottenheim informiert:

Einladung zur Mitgliederversammlung des GVG

Termin:

Freitag, der 11. Februar 2011 um 20 Uhr

Ort: Gasthaus Adler

Tagesordnung:

Genehmigung der Tagesordnung
Bericht des 1. Vorsitzenden
Bericht des Kassierers
Bericht des Kassenprüfers
Entlastung des Gesamtvorstandes
Wahlen

Programm 2011

Gewerbeschau 2011
Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden Herrn Frank Braun einzureichen.

Wir laden alle Mitglieder und alle an der Arbeit des GVG interessierten Bürger herzlich ein.



Landfrauenverein Gottenheim

Liebe Familien Helmut und Dimo Gäng, zum Anfang des neuen Jahres möchte sich das Team vom Kreisverkehr und alle übrigen Landfrauen auf diesem Weg für die wieder großzügigen Blumenspenden und kunstvollen Blumengestecke im Jahr 2010 recht herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2011.

Die Gottemer Landfrauen

SPD Ortsverein Gottenheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir möchten wir Sie gerne einladen zu unserem

Traditionellen Schäufeleessen am Samstag, den 08.01.2011, um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus in Gottenheim

Wie jedes Jahr, haben wir auch diesmal wieder hochkarätigen Besuch aus der Bundes- und Landespolitik, wie unseren MdB und stellv. Vorsitzenden der Bundestagsfraktion, Gernot Erler, aber auch die Kandidaten für die Landtagswahl im März, Gaby Rolland und Christoph Bayer.

Natürlich gestalten wir, wie immer, ein unterhaltsames Beiprogramm. Die parteiinterne Kabarettgruppe „Die Hetzlacher“ fanden unser Schäufeleessen so toll, dass sie spontan auch für dieses Jahr ihr Kommen wieder zugesagt haben. Die Besucher/-innen werden wie jedes Jahr eine attraktive Bauernmarktombola mit heimischen Produkten vorfinden.

Auch in diesem Jahr gibt es attraktive Preise zu gewinnen.

Wir würden uns sehr freuen, zahlreiche Mitglieder und Gäste mit Familie und Freunden zu unserem Neujahrstreffen begrüßen zu können.

Manfred Wolf, 1. Vorsitzender
Manfred Dangel, 2. Vorsitzender

Narrenzunft Krutstorze e.V. Gottenheim

gibt bekannt



Neujahr 2011

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern und Ihren Angehörigen sowie der gesamten Einwohnerschaft ein gesundes, erfolgreiches und friedvolles neues Jahr 2011!

Bedanken möchten wir uns bei allen, die uns im Jahre 2010 bei unseren Veranstaltungen unterstützt und damit zum bleibenden Erfolg der Narrenzunft in und um Gottenheim beigetragen haben.

Uns selbst wünschen wir uns natürlich eine nicht zu kalte, vom Schnee und Eisregen verschonte fröhliche Fasnet in unserem Gottenheim!

Ihre Narrenzunft Krutstorze Gottenheim e.V.
Die Vorstandschaft

zeltVISION@2011

Samstag 05.02.	18:33	Fackelumzug und Zelt-Gugge-Festival	Zirkuszelt / Festzelt
Samstag 19.02.	19:44	Zunftabend / Brauchtumsabend	Zirkuszelt / Festzelt
Donnerst. 03.03.		Schmutzige Dunschtig 09:00 Kindergarten/Schulstürmen 14:30 Rathausstürmen und Narrenbaumstellen 19:11 Hemdglunkerumzug ab Narrenbrunnen Krutstniedervortrag am Kronenplatz anschließend Dorfschnurre	ganz Gottene WEIßE NACHT im Zirkuszelt Eintritt frei!
Freitag 04.03.	13:33 bis 17:00	Krutstniedervortrag mit dem Joggili auf dem Kronenplatz Anschließend Kinderumzug bis zur Schule zum Kinderball	Kronenplatz Zirkuszelt
Samstag 05.03.	19:00	Krutstorze-Night mit Fasnet's- Büffett und Preismaskenball LiveBand Infinity	Zirkuszelt
Sonntag 06.03.	08:00	Narrenwecken durch Krach und Blech	ganz Gottene
	11:00	Narensuppe	Zirkuszelt
	14:11	Großer Gottemer Brauchtumszug	ganz Gottene Zirkuszelt
Dienstag 08.03.	20:00	Fasnetbeerdigung	Zirkuszelt

Kartenvorverkauf@2011

am **Sa., 15. Januar von 10:00 – 12:00 Uhr** und
am **Mo. 17. Januar von 18:30 – 20:00 Uhr**
in der Zunftstube der Narrenzunft Krutstorze in der Schulstraße

Im Vorverkauf werden die Karten zu folgenden Veranstaltungen:

- **Zelt-Gugge-Festival** am Sa., 05. Februar, Eintritt: 5,- Euro.
- traditioneller **Zunftabend/Brauchtumsabend** am Sa., 19. Februar. Beim Zunftabend im Zirkuszelt wird es keine Platznummern geben, sondern die Plätze orientieren sich wie in einem Zirkuszelt üblich nach Kategorien! Der Eintritt beträgt je nach Kategorie 6,- Euro und 7,- Euro im Vorverkauf. Es gibt diesmal keine Begrenzung der Karten pro Person! Die Bestuhlung am Zunftabend ist ausreichend für rund 480 Besucher und: es ist natürlich beheizt!
- **Krutstorze-Night** mit der bekannten Band **Infinity** aus Hartheim am Sa., 05. März. Eintritt inklusive unserem regional bekannten Fasnets-Büffett und wer möchte mit Teilnahme am Preismaskenball: 9,- Euro

angeboten. Am besten die Karten gleich sichern und ohne Warten reinkommen!

Fackelumzug & Zelt-Gugge-Festival

Sa., 05. Februar: Zeltöffnung um 17:00 Uhr, Fackelumzug ab 18:33 Uhr durch Gottenheim!

Am Fackelumzug werden rund **80 Narrenzünfte** und **Guggemusiken zwischen Hochtstein und Stuttgart** mit rund 1 800 Narren teilnehmen. Nach dem Umzug werden 12 Guggemusiken verteilt auf 2 Bühnen ihr Bestes geben! Der Eintritt beträgt pro Besucher 5,- Euro. Um Wartezeiten am Eingang zu vermeiden bitten wir die Karten jetzt schon über den Vorverkauf zu sichern.



Wir bitten die Anwohner am **05.02** während der **Aufstellung ab 18:00 Uhr** in der **Schulstr. und Kaiserstuhlstr.** sowie auf der **Umzugsstrecke Hauptstr. – Bahnhofstr.** und rund um das Zirkuszelt um Verständnis, dass es unter Umständen etwas anders als im ansonsten dörflichen Gottenheim werden kann.

Auch bitten wir sämtliche Straßen und eventuell vorhandene Gehwege von parkenden oder sonst verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen freizuhalten um einen reibungslosen und schnellen Ablauf des Umzugs zu gewährleisten. Im Voraus schon vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bitte beachten: der Aufbau des Festivals beginnt voraussichtlich am 26. Januar, hier kann es vereinzelt zu Behinderungen in der Bahnhofstr. sowie in der Schulstr. kommen, wir bitten um Verständnis.

ALLE Infos/Anmeldungen zu den weiteren Gottenheimer Umzügen der Narrenzunft unter:

<http://umzug.krutstorze.de>

Termine@2011

Alle Termine sind direkt unter

<http://termine.krutstorze.de>

mit den aktuellen Abfahrtszeiten eingetragen. Schnupperstunden für „Gastnarren“ im Häs sind dabei immer möglich und können bei

- Thea Schlatter
Tel. 55 51 oder per E-Mail an schlatter@t-online.de entgegengenommen werden.

Folgende Termine für die Aktiven:

- Sa., 08.01 Abfahrt um 19:30 Uhr (Bus) nach Norsingen, Abendveranstaltung
- So., 09.01 Abfahrt mit dem Zug um ca. 11:00 Uhr nach Hugstetten zum Umzug der Marchwaldgeister, genaue Uhrzeit wird im Bus nach Norsingen bekanntgegeben.
- Sa., 15.01 Abfahrt um 16:00 Uhr (Bus) nach Aichhalden zur Teufelsnacht (Nachtumzug)



Fasnetkultur@2011

DAS Projekt der NZG für Gewaltprävention & Jugendschutz
Wir möchten eine gewaltfreie und fröhliche Fasnet in Gottenheim!

Um dies zu erreichen, vorab folgende Information zu der einen oder anderen Abendveranstaltung der NZG:

- Ausweispflicht bzw. Eintritt ab 16 Jahren außer Zunftabend und Fasnet-Sonntag
- Am Eingang werden die Ausweise kontrolliert:
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung des Erziehungsbeauftragten müssen den Ausweis abgeben und spätestens um 00:00 Uhr am Eingang wieder abholen!
- Mitgebrachte Getränke werden grundsätzlich eingezogen!
- Ampelsystem! Die Besucher erhalten am Eingang ein dem Alter entsprechendes farbliches Armband.
- Wir behalten uns vor, den Eintritt im Zweifelsfall (z.B. Jugendliche OHNE Ausweis) zu verweigern!

Unter Umständen kann es daher im Eingangsbereich zu Wartezeiten kommen, wir bitten um Ihr Verständnis.

Unsere Bitte an die Besucher unserer Veranstaltungen:

- Lasst keinesfalls Getränke unbeaufsichtigt stehen!
- Wendet euch an Mitglieder oder die Ordner/Security der NZG, wenn euch etwas Ungewöhnliches auffällt!

Bei Rückfragen: Manuela Rein, 2 Vorstand, Tel. 07665 6432

Krutschnieder@2011

Isch dies Jahr denn ebbis passiert?

Mit Sicherheit weiß jeder eine kleine Geschichte, ein Mißgeschick des Anderen. An 365 Tagen im Jahr passiert gar einiges – und wir wissen davon nichts?

Anonymität und Diskretion wird zugesichert!

... schnell an: Krutschnieder@gmx.de oder direkt 0171 3697779 (Anruf / SMS)



Helfer@2011



Wir sind schon wieder fleißig dabei die Fasnet 2011 in Gottenheim zu planen und suchen noch Helfer, welche Spaß an der Fasnet haben und bereit sind uns zu unterstützen, sei es bei Auf- und/oder Abbau oder an den Veranstaltungen selbst. Wenn Ihr euch angesprochen fühlt oder mehr Infos braucht, dann meldet euch per Mail unter:

helfer@krutstorze.de

oder 07665 5551 bzw. unter Handy: 0171 2257609

Sie ...

- begeistert die Fasnet in Gottenheim?
- wirken gerne mit an der Gestaltung des Dorflebens?
- haben Spaß an gemeinsamen Freizeitaktivitäten?
- möchten AKTIV mitgestalten und sich einbringen?
- und auch Ihnen liegt die Jugend am Herzen?
- möchten MEHR erfahren?

WIR suchen SIE und DICH!

Verstärkung in unseren Gruppen der Hästräger und in unserer Guggemusik ist immer willkommen.

JugendGuggeMusik: jeden Mittwoch abend ab 19:00 Uhr zur Probe im Vereinsheim/Schulstr (Obergeschoss) oder persönlich bei Lukas Trotter unter E-Mail: lukas@krachundblech.de.

Guggemusik Krach & Blech: jeden Mittwoch abend ab 20:00 Uhr zur Probe im Vereinsheim/Schulstr (Obergeschoss) oder persönlich bei Carsten Klotz unter E-Mail: carstenklotz@gmx.de.

Informationen über uns, unsere Zunft und über alles was wir tun:

<http://krutstorze.de>

<http://zeltvision.de>

<http://storze-faetzer.de>

oder persönlich bei unserem Zunftmeister Lothar Schlatter, Bergstr. 39, Tel. 5551.

Lothar Schlatter, Zunftmeister der Narrenzunft Krutstorze Gottenheim e.V.

E-Mail: zm@krutstorze.de

Tel. 07665 5551 / Handy. 0171 2257609



Freie Wähler Gottenheim

Ein frohes und gesundes neues Jahr wünscht allen Einwohnerinnen und Einwohnern die **Freie Wählergemeinschaft Gottenheim (FWG)**.

Unsere Wünsche zum neuen Jahr 2011:

**Herr, setze dem Überfluss Grenzen
und lasse die Grenzen überflüssig
werden.**

**Lasse die Leute kein falsches
Geld machen
und auch das Geld keine falschen
Leute.**

**Nimm den Ehefrauen das letzte Wort
und erinnere die Männer an ihr erstes.**

**Schenke unseren Freunden mehr
Wahrheit
und der Wahrheit mehr Freunde.**

**Bessere solche Beamte und
Geschäftsleute,
die wohl tätig, aber nicht
wohltätig sind.**

**Gib den Regierenden gute Deutsche
und den Deutschen eine gute
Regierung.**

**Herr, Sorge dafür, dass wir alle
in den Himmel kommen
- aber nicht sofort.**

**Von Pfarrer H. Kappen,
zu Neujahr 1883.**

Lasst uns gemeinsam in Gottenheim etwas dafür tun.

Ihre Gemeinderäte der FWG
gottenheim.de/FWG

Heinz Nikola, Bernhard Strittmatter
und Kurt Hartenbach

P.S: Denken Sie an die Volksabstimmung
am 27. März!



BÜRGERPROJEKTE



Rückschau auf Gedenkanklässe des vergangenen Jahres

Vortrags- und Gesprächsabend am Freitag, 21. Januar 2011 um 19 Uhr im Vereinsheim (neben der Schule), Eintritt frei.

Wie voriges Jahr bietet die BE-Gruppe "Kultur- und Bildungszentrum Gottenheim" wieder eine Besinnung auf eine runde Zahl von Jahren seit einer Geburt, einer Tat, einem Tod ...

Vier bemerkenswerte Gestalten stehen fest auf dem Programm, aber es ist willkommen, wenn Teilnehmer eigene Kandidaten vorstellen.

Programm:

1. Konrad Zuse und der erste Computer. Wir sehen ein Originaldokument eines Programmierkurses von 1959.
2. Frédéric Chopin. Das ganze Jahr über hörten wir seine unsterbliche Musik. Wir wollen ein Gedicht von Benn über ihn zur Kenntnis nehmen.
3. Freiherr von Wessenberg und der bewegte Übergang vom Bistum Konstanz zum Erzbistum Freiburg. Wir schlagen ein Geschichtsbuch auf.

4. Qin Shi huang di, kein Gott, kein Teufel, aber ein erstaunlicher Mensch und erster Kaiser von China. Nachdem wir ihn kennen gelernt haben, fragen wir nach seiner "runden Zahl von Jahren". Was ist überhaupt ein Jubiläum?

5. Und was noch? ... Wer weiß noch mehr?

Die Themen bieten viel Anlass zu Diskussionen. Sie sind eingeladen, daran nach Belieben teilzunehmen oder auch nur zuzuhören. Ich freue mich, Sie am 21. Januar zu begrüßen.

J. W. Bammert

INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH

Sozialverband VdK, Ortsverband Gottenheim

Sehr geehrte VdK-Mitglieder, zu unserer Generalversammlung am **Samstag, den 15. Januar 2011, um 14.30 Uhr**, im Gasthaus Krone, laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht des Rechners
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Wahlen:
 - Wahl des 1. Vorstandes
 - Wahl des 2. Vorstandes
 - Wahl des Rechners
 - Wahl des Schriftführers
 - Wahl der Beigeordneten
 - Wahl des Kassenprüfers

7. Ehrungen

8. Wünsche und Anträge

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft



Spendenübergabe der Heinrich-Zimmerlin-Stiftung

Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V. in Bötzingen erhält einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro für die Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges für das Palliativ-Care-Team.

Die Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V. engagiert sich bereits seit mehreren Jahren in der Versorgung von Menschen in der letzten Lebensphase. Diese „Palliativ-Versorgung“ ermöglicht auch schwerstkranken, pflegebedürftigen und sterbenden Menschen eine würdevolle Pflege und Begleitung in der eigenen Häuslichkeit.

Inzwischen haben fünf Mitarbeiter/-innen eine spezielle „Palliativ-Care“ Schulung absolviert und wurden in Praktika auf ihre Arbeit vorbereitet.

Seit einigen Monaten ist nun dieses spezielle Team tätig und pflegt und versorgt sterbende Menschen in unserer Region. Dabei arbeitet die Kirchliche Sozialstation eng mit den örtlichen Hospizdiensten zusammen.

Die Heinrich-Zimmerlin-Stiftung unterstützt dieses Engagement nun mit einer Spende die zur Anschaffung eines neuen Dienstwagens für das Palliativ-Team verwendet wird. Am Freitag, den 17.12.2010 übergab das Ehepaar Zimmerlin aus Bötzingen im Na-

men der Heinrich-Zimmerlin-Stiftung der Kirchlichen Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V. in Bötzingen offiziell ein neues Fahrzeug für das Palliativ-Care-Team. Die Anschaffung des Fahrzeuges wurde durch ein Spend in Höhe von 4 000 Euro ermöglicht.



Anwesend waren die Mitarbeiterinnen des Palliativ-Teams, siehe Foto von links nach rechts – Die Krankenschwestern Stefanie Leinenbach und Silva Kern, Magdalena & Heinrich Zimmerlin, im Hintergrund Pflegedienstleiterin Waltraud Höfflin, Vorstandsmitglied Pfarrer Rüdiger Schulze, erste Vorsitzende Gerhard Kiechle und Geschäftsführer Michael Szymczak.

Im Auftrag der Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau
Text und Foto: Ralf Leinenbach

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Holzversteigerung im Merdinger Schachenwald

Am Samstag, dem 08.01.2011 findet nachmittags um 14.00 Uhr im Merdinger Schachenwald die traditionelle Holzversteigerung statt. Versteigert wird Brennholz ster- und doppelsterweise. Außerdem gelangen eini-

ge Lose Brennholz lang zur Versteigerung. Das ersteigerte Holz ist bar zu bezahlen. Treffpunkt ist der Kanalweg am Waldrand in Richtung Wasenweiler.

Das Waldfeuer ist an der gewohnten Stelle beim Eingangsbereich des ehemaligen Munitionslagers. Dort bieten die Holzmacher

Speck, Würste und ein gutes Merdinger Viertel an.

Wir laden die Gottenheimer Bevölkerung recht herzlich ein.

Gemeindeverwaltung Merdingen



Theater in Waltershofen

Die Theatergruppe des SV Waltershofen spielt in diesem Winter das Stück:

„Wo goht's denn do zum Himmel?“.

Eine Komödie in 3 Akten.

Aufführungstermine:

Sa., 08.01.2011, 20.00 Uhr

Mit anschließender Unterhaltungsmusik von DJ H. Paul

So., 09.01.2011, 16.00 Uhr

Theaternachmittag bei Kaffee & Kuchen

Alle Aufführungen finden in der Steinriedhalle in Waltershofen statt.

Kartenvorverkauf:

Sparkasse Waltershofen

Sonnenbrunnenstraße

79112 FR-Waltershofen

Auf Ihr Kommen freut sich der SV Waltershofen.



SONSTIGE INFORMATIONEN

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Landwirtschaftliche Fachreise Südafrika

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. organisiert auch im kommenden Jahr wieder eine 13-tägige Reise nach Südafrika. Diese findet vom 3. bis 15. März 2011 statt. Anmeldeschluss ist der 17. Januar 2011.

Einer der Schwerpunkte der Reise ist der Weinbau rund um Kapstadt. Doch es sind zahlreiche weitere landwirtschaftliche Fachbesuche vorgesehen:

Obstbau, tropische Landwirtschaft, Ackerbau uvm. Die Rundreise beginnt in Johannesburg und führt von dort über die Hauptstadt Pretoria zum Krüger Nationalpark. Durch das Königreich Swasiland wird die Reise bis nach Durban am Indischen Ozean

fortgesetzt. Von dort geht es per Inlandsflug nach Kapstadt.

Das ausführliche Reiseprogramm ist erhältlich bei der Agrardienst Baden GmbH, Hebelstraße 11, 79104 Freiburg, www.agrardienst-baden.de, Tel. 0761 21778-40, Fax 0761 21778-48.



ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS